

Dem Kindeswohl unbedingten Vorrang einräumen!

Die Kinderrechtskonvention (KRK) sichert Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundlegende Schutz- und Selbstbestimmungsrechte zu.

Kinder und Minderjährige im Sinne der KRK sind vor jeder Form der Diskriminierung und Bestrafung zu schützen. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder von Gesetzgebungsorganen getroffen werden, *ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.*

Die Bundesrepublik hält weiterhin einen bei der Ratifizierung der KRK eingelegten Vorbehalt aufrecht, wonach ausländerrechtlichen Bestimmungen Vorrang gegenüber den Regelungen der Konvention einzuräumen ist. Das äußert sich konkret im Festhalten an der ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit ab einem Alter von 16 Jahren (§80 AufenthG) und führt u.a. dazu dass minderjährige Flüchtlinge in Abschiebehaft genommen oder abgeschoben werden können.

Die Rückführungsrichtlinie der EU lässt es zu, dass Kinder gemeinsam mit ihren Eltern aber auch als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge allein in Abschiebehaft genommen werden können. Laut Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der Grünen im Bundestag vom Dezember 2008 wurden 377 Minderjährige während der Jahre 2005 - 2007 in Abschiebehaft genommen. Die Zahl dürfte noch höher liegen, da einige Bundesländer keine Angaben gemacht hatten. Überdies wird das Alter der Betroffenen durch die Behörden oft in Frage gestellt bzw. heraufgesetzt.

Unsere Fragen:

Was werden Sie, was wird Ihre Fraktion tun,

1. **damit** die Rechte aller minderjährigen Flüchtlinge auf bundesdeutschem Territorium gemäß Artikel 22 UN-KRK *ohne Vorbehalt* anerkannt werden und ihr Status als Rechtssubjekte volle Anerkennung findet?
2. **damit** Kinder und Minderjährige, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit längere Zeit – z. T. viele Jahre, wenn nicht sogar ihre gesamte Kindheit – auf bundesdeutschem Territorium leben, gleich den Minderjährigen deutscher Staatsangehörigkeit per Gesetz in die Teilhabe am Schutz und an der Förderung ihrer spezifischen Entwicklungsbedürfnisse einbezogen werden?
3. **damit** ein Verbot der Inhaftierung/Abschiebehaft von Asyl suchenden, papierlosen und sonstigen ausreisepflichtigen Kindern und Minderjährigen so schnell wie möglich verwirklicht wird?
4. **damit** Kinder und Minderjährige in Deutschland von der Anwendung der Dublin II - Verordnung ausgenommen werden?
5. **damit** Kinder und Minderjährige gemäß Art. 24 der KRK von frühstem Alter an Zugang zur Gesundheitsfürsorge sowie zur psychosozialen Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer Geschichte erhalten und insgesamt gleichberechtigt an allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe teilhaben können?
6. **Wie halten Sie es mit der gänzlichen Aufhebung des Vorbehalts, den die Bundesrepublik weiter gegen die KRK geltend macht?**

Anregungen für die kommende Legislaturperiode:

Die 54 Artikel der UN- Kinderrechtskonvention sind für alle Staaten bindend.

Gerade Kindern und Jugendlichen in Notsituationen muss maximaler Schutz und verlässliche Fürsorge gewährt werden und ein bindender Rechtsstatus garantiert sein.

Pädagogische und psychologische Betreuung, schulische und berufliche Förderung, vor- und versorgende Gesundheitsfürsorge sowie das Recht auf Leben und Selbstbestimmung sind elementare Garantien, die die Kinderrechtskonvention den am wenigsten geschützten, fast unsichtbaren und gänzlich ohnmächtigen Flüchtlingen und Migranten zusichert.

Der Vorbehalt der Bundesrepublik gegen die vollständige Anwendung der KRK sollte endlich aufgegeben und damit den mehrfachen Beschlüssen des Deutschen Bundestages Rechnung getragen werden.
